

Begriffserklärung: Hindernisfrei oder rollstuhlgängig?

Hindernisfrei

Eine Wohnung gilt als hindernisfrei, wenn sie alle Anforderungen der Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten erfüllt (<https://www.procap.ch/angebote/beratung-information/bauen-und-verkehr/merkblaetter-und-checklisten>).

Diese Wohnungen sind auch für Personen im Rollstuhl oder mit anderen Behinderungen zugänglich. Sie erfüllen zudem die Voraussetzung der „Anpassbarkeit“, das heisst, dass eine solche Wohnung mit wenig Aufwand an die individuellen Bedürfnisse einer behinderten Person angepasst werden kann.

Die SIA 500 ist fast in der ganzen Schweiz für den Wohnungsbau gesetzlich vorgeschrieben. Die **Kantone haben den Geltungsbereich** jedoch sehr unterschiedlich festgelegt, zum Teil gelten die Vorschriften bereits ab Wohnhäuser mit zwei oder vier Wohnungen, z.T. erst ab sechs oder noch mehr Wohnungen. Für weitere Informationen wenden Sie sich an die regionalen Fachstellen: <https://www.procap.ch/ueber-uns/beratungs-und-fachstellen/hindernisfreies-bauen>

Rollstuhlgängig

Eine Wohnung gilt als rollstuhlgängig, wenn sie die definierten 6 Minimalanforderungen erfüllt.

Dieser Standard wurde als praxisgerechtes Instrument zur Verständigung zwischen Wohnungsanbietenden und Wohnungssuchenden entwickelt, alle grossen Internet-Wohnungsanbieter haben ihn übernommen. Mit dem Einhalten der 6 Anforderungen wird lediglich sichergestellt, dass eine Wohnung minimal rollstuhlgängig ist und damit als Wohnmöglichkeit für Personen im Rollstuhl überhaupt in Frage kommen könnte.

Die 6 Minimalanforderungen gehen bewusst weniger weit, als die SIA 500. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass es für Menschen mit Behinderung wie auch für ältere Menschen viel hilfreicher ist, eine grosse Auswahl von Wohnungen vorzufinden, welche zwar nur den wichtigsten Anforderungen genügen, als eine bloss kleine Zahl zur Auswahl zu haben, die praktisch allen Anforderungen gerecht wird.

Ob eine bestimmte Wohnung den spezifischen Bedürfnissen einer Einzelperson genügt, und was allenfalls im Einzelnen anzupassen ist, muss immer individuell abgeklärt werden. Wir gehen davon aus, dass die Eigentümer damit einverstanden sind, dass solche behinderungsbedingte Anpassungen an der Wohnung vorgenommen werden, z.B. Umbanden von Türen, Änderungen in Bad und Küche, und anderes mehr).

Die Finanzierung dieser individuellen Anpassungen wird in der Regel von der IV, von andern Versicherungen oder vom Mieter/ von der Mieterin selber übernommen.

Das Dokument mit den ausführlichen 6 Minimalanforderungen sowie den erwünschten Zusatzqualitäten finden Sie auf unserem Informationsblatt (herunterladen unter:

<https://www.procap.ch/angebote/online-service/wohnungsboerse/6-minimalanforderungen>